

Ehrlau unterbrochen worden. Ich werde nur Weniges über den Antrag bemerken und dann auf das Materielle der allgemeinen Berathung übergehen. Mir scheint allerdings, daß dieser Antrag formell unzulässig sei, weil im §. 70. der Landtagsordnung mit dürren Worten enthalten ist: „Ist die allgemeine Berathung geschlossen, so verschreitet die Kammer sofort zu der Besondern, über die einzelnen §§. oder Artikel.“ Ich glaube nicht, daß von dieser Bestimmung der Landtagsordnung abgewichen werden könne, und das ist der Grund, warum ich den Antrag unzulässig halte. Es ist erwähnt worden, daß bei dem Decrete über den Actienverein die Kammer einen andern Beschluß gefaßt habe, und daß man da auf die specielle Berathung nicht übergegangen sei. Da muß ich aber erstens erwähnen, daß der Actienverein kein Gesetz war, sondern ein Plan, den die Regierung vorlegte und worüber sie nur ein Gutachten von der Kammer verlangte; ich muß zweitens bemerken, daß in jener Sitzung der Hr. Staatsminister anwesend und mit dem Antrage einverstanden war, und drittens, daß hier ganz etwas anderes vorliegt. Es liegt nämlich jetzt ein Gesetz vor, welches auf Antrag beider Kammern vorgelegt worden ist. Da scheint es mir nun höchst zweifelhaft, ob die Kammer, selbst mit Einverständnis der Staatsregierung, ohne Zugeständniß der I. Kammer darauf eingehen könne, das Gesetz zurückzunehmen. In fester Ueberzeugung, daß auf diesen Antrag aus formellen Gründen schon keine Rücksicht zu nehmen sei, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über das Materielle. Ich halte den Antrag materiell unzulässig, ja bedenklich; er widerspricht offenbar dem ständischen Antrage. Man hat verlangt, es solle die Regierung ihre Ansicht über einige Gewerbeverhältnisse mittheilen, und nachdem sie dieß gethan, so soll es nun, weil es den Erwartungen einzelner Mitglieder nicht entspricht, zurückgenommen werden. Wenn das Gesetz zurückgenommen wird, so ist das Sache der Staatsregierung, aber in allen Verfassungsurkunden finde ich nirgends eine Ermächtigung der Kammern, bei der Regierung zu beantragen, sie solle ein Gesetz zurücknehmen. Es scheint auch das nicht in der Stellung der Kammern zu liegen; sie können das Gesetz bloß ablehnen, aber nimmermehr haben sie die Berechtigung, zu beantragen, die Staatsregierung solle es zurücknehmen. Gehe ich aber noch weiter und bemerke ich, — ich möchte sagen mit Staunen; — wie man hier der Regierung eine Machtvollkommenheit, als Stellvertreter eines vorgelegten Gesetzes, beilegen will, so erkläre ich, daß dieß im unbedingtesten Widerspruche mit unserer Verfassungsurkunde steht. Machtvollkommenheit überhaupt ist gefährlich, aber sie in einem solchen Grade auszudehnen, wie der Antrag beabsichtigt, ist zweifach gefährlich. Wenn wir die Geschichte der Landtagsverhandlungen seit 50 Jahren und länger ins Auge fassen, so finden wir jederzeit, daß die Stände bei der Regierung immer intercedirt haben, daß man in Concessionen nicht so weit gehe. Nachdem nun die Stände von Landtag zu Landtag beantragt haben, man solle dieses nicht thun, so würde es doch ein Contrast sein, wenn die jetzigen Stände die Regierung angingen, diese möchte ihre Machtvollkommenheit im höchsten Grade ausdehnen, und was im Wege des Gesetzes besteht, auf ihre Machtvollkommenheit hin, im Wege der Verordnung

weiter ausdehnen. Es ist im Antrage gesagt worden, die Regierung möge ein Gesetz vorlegen, wornach eine größere Freiheit zu erwarten sei. Ich glaube, der Antrag ist sehr generell, und es wird die Regierung kaum diesem Antrage genügen können; denn der eine findet die Gewerbefreiheit, der andere sie nicht für besser. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, und darin hat sie ausgesprochen, in wie weit sie meint und glaubt, daß es sachgemäß sei, eine größere Freiheit im Betriebe der Gewerbe eintreten zu lassen. Wollte man aber unbedingt auf größere Freiheit antragen, ohne zu sagen, worin sie bestehen soll, so würde ich den Antrag schon wegen seiner Generalität bedenklich halten. Nun ist gesagt worden, der Antrag solle den Zweck haben, daß auf das Land mehrere Gewerbe kämen, als bisher. Da glaube ich aber, würden die Abgg. ihren Zweck erreichen, wern sie bei den einzelnen §§. ihre Erinnerungen machen würden. Wenn übrigens ein geehrter Abg. — ich glaube, es war der 2., der über die Sache sprach — erwähnt hat, man würde im Lande sehr unzufrieden sein, wenn man sehe, daß keine größere Gewerbefreiheit auf dem Lande eingeführt werde, so muß ich erwähnen, daß ich doch auch besorgen muß, daß ein anderer Theil der Bevölkerung des Landes nur die größte Unzufriedenheit und nicht ohne Grund darüber aussprechen würde, wenn man auf einmal alle Schranken überspringen, und, nachdem es seit Jahrhunderten so bestanden hat, daß ein Unterschied zwischen Stadt und Land in den Gewerben stattfand, nun solche Institutionen einer Theorie wegen untergehen lassen wollte. Ich glaube, diese Besorgniß ist eine solche, daß sie weder von der Staatsregierung, noch von der Kammer außer Augen gesetzt werden kann. Ich bin weit entfernt, und möchte kein Sklave der Volkmeinung sein, auch nicht der städtischen Meinung; aber das liegt im Berufe der Stände, nicht muthwillig ein Verhältniß hervorzurufen, bei welchem noch am Schlusse der Ständeversammlung die allgemeine Unzufriedenheit von $\frac{2}{3}$ der Nation unvermeidlich ist.

Ich gehe nun über, um über den Gesetzentwurf im Allgemeinen etwas zu äußern. Ich glaube, daß das, was von den Anfechtern des Gesetzentwurfs gesagt worden ist, kaum seinen Zweck erreicht. Ich gestehe, ich habe mir von dem Gesetzentwurfe, als er beantragt wurde, nicht viel mehr erwartet, als vorgelegt worden ist. Haben andere mehr erwartet, so weiß ich nicht, wie man es mit Recht oder Unrecht erwartet hat; denn es ist in den Verhandlungen der Kammer angedeutet, daß die künftigen Gewerbe künftig bestehen sollen; es war nicht angedeutet, daß die Ansicht dahin gehe, alle Gewerbe ohne Unterschied auf dem Lande betreiben zu lassen, sondern es heißt nur: „wegen größerer Ausdehnung.“ Das spricht deutlich aus, daß die Absicht der Kammer nicht gewesen sei, ungebundene Gewerbefreiheit eintreten lassen zu wollen. Deswegen hat mich der Gesetzentwurf nicht in so großes Staunen versetzt, als in welches andere Abgg. versetzt worden sind. Ich glaube, die Regierung konnte bloß einen Gesetzentwurf in der Maße, wie er vorliegt, den Kammern geben, weil die Regierung aus den Gründen, welche ich erwähnt habe, kaum den Weg der Revolution dem mildern Gange der Reformen vorziehen kann. Es ist eine Revolution, wenn man die Institute, welche seit Jahrhunderten bestanden haben,